

§ 12. Die Miethzinsen ohne Unterschied sind in dreimonatlichen Raten am Schluß jeden Kalender- vierteljahres, mithin am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December abzuführen und findet dies auch rücksichtlich der Theilzahlung statt, wenn die Miethe erst im Laufe des Vierteljahres begonnen hat.

§ 13. Die Anwendung des Rechtsgrundsatzes „Kauf bricht Miethe“ findet nur in der Maaße statt, daß der Abmiether, wenn ihm vom neuen Besitzer in dem zunächst eingetretenen vierteljährigen Kündigungstermin gekündigt worden, mit Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres, und wenn dessen Ablauf auf den 30. Juni oder den 31. Decbr. fällt, bei Wohnungen zu und über 50 Thlr. jährl. Miethzins mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres das Grundstück zu räumen hat.

§ 14. Quartiere gegen einmonatlichen Miethzins sind, wenn nicht anders ausdrücklich verabredet ist, monatlicher Kündigung unterworfen, und wenn solche nicht erfolgt, von Monat zu Monat, nach dem Monatstage gerechnet, von welchem an das Miethverhältniß bestanden hat, für stillschweigend verlängert zu achten.

Die Räumung solcher Monatsquartiere ist an dem nach Ablauf der Miethe nächstfolgenden Werk- tage, wenn dieses aber der Sonnabend vor Ostern, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu vollenden.

VI. Aus dem Regulativ, die Grubenräumung in Dresden betreffend, vom 24. Mai 1853.

§ 1—5. Die Räumung der Gruben im Polizeibezirk der Stadt Dresden darf nur nach den Bestimmungen des Regulativs erfolgen. Zur gewerbmäßigen Räumung, d. h. jeder andern, als der Grube des eignen Hauses, ist die Concession der Regierungsbehörde erforderlich. Zur Zeit haben dieses Geschäft vom Stadtrath nach erlangter Concession contractlich übertragen erhalten: die Herren Hofrath D. Abendroth und Lohnkutscher Mendel (Anmeldung bei demselben, Altmarkt 11), und der hiesige Hausbesitzerverein (S. d. im V. Abschn. unter A. S. 99) zu besorgen. Ueber sämtliche Gruben der Stadt wird bei dem Stadtrathe ein classificirtes Verzeichniß geführt. Zur Ermittlung der erforderlichen Unterlagen, namentlich Ausmessung der Gruben und über das Räumungsgeschäft sind Aufseher gestellt, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Beschwerden werden beim Stadtrath angebracht.

§ 6—8. Der Stadtrath hat die Räumungszeit und Frist zu bestimmen, doch muß in jedem Hause 24 Stunden vorher die Räumung angesagt werden, die dann in der Regel vollständig bis zur Sohle erfolgen muß.

§ 9. Die Räumungskosten sind im nachfolgenden Tarif bestimmt. Trinkgelder sind in keinem Falle zu entrichten. Soll der Dünger nicht überlassen werden, so ist mit den Exportirenden besondere Uebereinkunft zu treffen, wodurch aber das Räumungsgeschäft nicht aufgehalten werden darf.

§ 10, 13 u. 14. Die Räumung darf nur durch die vorgeschriebenen Apparate geschehen, die vom Stadtrath mindestens einmal im Jahre (Juni oder Juli) zu revidiren sind.

§ 11. Ausnahmen hiervon kann der Stadtrath nur gestatten, wenn der Grubendünger in dem zu einem Hause gehörenden Garten, ohne über die Straße geschafft werden zu müssen, untergebracht werden soll. Ablagerungen des Düngers und der Jauche dürfen aber darin durchaus nicht stattfinden.

Dieselbe Ausnahme findet für Häuser mit Latrineeinrichtung statt.

§ 12. Die Ausschaffung der Cloake ist in der Regel auf die Monate Januar, Februar, März, April, und September, October, November, December beschränkt und soll thunlichst zur Nachtzeit geschehen. (Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August ist aber das Räumungsgeschäft unbedingt auf die Nachtzeit beschränkt.)

Auch ist an Sonn-, Buß- und Festtagen und den vorhergehenden Nachmittagen die Räumung unzulässig.

§ 15. Die Gruben sind nach der Räumung zu desinficiren. Ebenso ist die Cloake, sowohl feste als flüssige, für den Transport mittelst Desinfection gestanklos zu machen.

§ 16—19. Das Einlassen der Jauche in die Schleusen und das Auswerfen des Düngers auf die Straße ist verboten; ebenso unnöthiges Stillhalten mit den Exportwagen und das Stehenlassen der Exportgefäße auf den Straßen. Das Ausschaffen ist mit thunlichster Reinhaltung der Höfe, Hausfluren und Straßen vorzunehmen und jede Verunreinigung sofort zu beseitigen. Die Ablagerungsplätze müssen in angemessener Entfernung von bewohnbaren Grundstücken, Straßen und Fußwegen und auf jedem ein Brunnen sich befinden, um Wagen und Geräthe zu reinigen. Ohne solche Reinigung darf kein Wagen oder Räumungsapparat in die Stadt zurückgebracht werden.

§§ 20—22. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Abänderungen dieses Regulativs, von dem jeder Hausbesitzer ein Exemplar erhält, erlangen durch dreimalige Bekanntmachung im Dresdener Anzeiger dieselbe verbindende Kraft, wie das Regulativ.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach der Kubikelle der in den Gruben befindlichen Massen und zwar:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann — Thlr. 3 Ngr. 8 Pf.

2. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften nicht gefahren werden kann. — „ 4 „ 3 „

3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit u. Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen u. nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten & Kubikelle bis — „ 5 „ 8 „